



50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

50Hertz Transmission GmbH

OGZ
Netzbetrieb Zentrale

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
02.02.2024

Unser Zeichen
2024-000617-01-OGZ

Ansprechpartner/in
Frau Froeb
Herr Zenner

Telefon-Durchwahl
030/5150-6710

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen
sch/köh_3044

Ihre Nachricht vom
30.01.2024

Vorsitzende des Aufsichtsrates
Catherine Vandenborre

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borchering
Dr. Frank Golletz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551



Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Neu Nieköhr I“ der Gemeinde Behren-Lübchin - Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Köhn,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

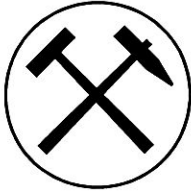
Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Bearb.: Frau Günther

Fon: 0385 / 588 890 00

Fax: 0385 / 588 890 42

Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

EINGEGANGEN AM 27. FEB. 2024
979

Reg.Nr. 366/24

Az. 512/13072/73-2024

Ihr Zeichen / vom
30.01.2024
sch/köh_3044

Mein Zeichen / vom
Gü

Telefon
890 34

Datum
26.02.2024

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Neu Nieköhr I“ der Gemeinde Behren-Lübchin

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag

Alexander Kattner

Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Fon: 0385 / 588 890 00

Fax: 0385 / 588 890 42

Mail: poststelle@ba.mv-regierung.de

Lisa Köhn

Von: noreply.bauleitplanung@BNetzA.DE
Gesendet: Freitag, 23. Februar 2024 11:37
An: TöB
Betreff: [sign] 53619: Errichtung und Betrieb von Photovoltaikanlage/n >200qm in Behren-Lübchin - Neu Nieköhr; Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Neu Nieköhr I"

BNetzA Vorgangsnummer: 53619
Ihr Zeichen: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Neu Nieköhr I"
Ihre Nachricht vom: 30.01.2024
Prüfgebiet Ort: Behren-Lübchin - Neu Nieköhr, LK Rostock
Prüfgebiet Koordinaten (WGS84 Grad/Min./Sek.):
NW: 12° E 36' 17,13" 53° N 57' 18,32"
SO: 12° E 37' 01,70" 53° N 56' 59,08"

Überprüfung der Betroffenheit funktechnischer Einrichtungen in Ihrem Plangebiet; Marktstammdatenregister (MaStR) =====

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen:

Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.

Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.

Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis:

FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA:

=====

Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.

Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR)

=====

Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.

Die Registrierung im <http://www.marktstammdatenregister.de/> ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum.

Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigen.

Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt.

Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen.

Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur

=====

Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung.

Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können.
www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf

Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse.
226.Postfach@BNetzA.de

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Team Bauleitplanung

226
Richtfunk; Ortungs-, Navigations-, Flugfunk, Campusnetze
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin
Telefon: 030 22480-509
E-Mail: 226.Postfach@BNetzA.de
www.bundesnetzagentur.de
www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung

Datenschutzhinweis: www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz

Lisa Köhn

Von: Dirk Greifenstein <greifenstein.dirk@bvvg.de>
Gesendet: Dienstag, 6. Februar 2024 10:51
An: Lisa Köhn
Betreff: Antwort: vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Neu Nieköhr I" der Gemeinde Behren-Lübchin, BVVG AZ: 2024 Gestattungen

Sehr geehrte Frau Köhn,

vielen Dank für die Übermittlung der Unterlagen zu Ihrem o. g. Bau- bzw. Planungsvorhaben (Ihre E-Mail vom 31.01.2024). Uns liegen derzeit keine Informationen über Sachverhalte vor, die aus grundsätzlichen Erwägungen heraus gegen eine Realisierung Ihres Vorhabens bzw. dessen Änderung sprechen würden. Auf Grund des Umfangs und der Lage des hier angezeigten Planungsgebiete ist es wahrscheinlich, dass **keine** BVVG- Vermögenswerte **unmittelbar** von den geplanten Maßnahme und den späteren Vorhaben betroffen sind bzw. konnten wir bisher **keine** solchen identifizieren. Die BVVG verfügt in **der betroffenen Gemarkung NEU NIEKÖHR** noch über **drei** Eigentumsflurstücke, die jedoch lt. Karte nicht betroffen sind. Sollte sich der vorgenannte Umstand im Zuge des weiteren Planungsverfahrens konkretisieren und keine BVVG-Eigentumsflächen von den Vorhaben betroffen sein, erklären wir bereits **hiermit den Verzicht auf die weitere Beteiligung** daran in den beiden vorgenannten Gemarkungen.

Im Fall einer Betroffenheit von BVVG-Flächen bitten wir Sie grundsätzlich um die Beachtung der nachfolgend aufgeführten Sachverhalte zu beachten:

+ Jeglicher (zeitweilige oder dauerhafte) Inanspruchnahme von BVVG- Flächen wird, soweit nicht durch bestehende Verträge/Rechte bereits vereinbart, nur zugestimmt, wenn dies aus technischen oder anderen objektiven Gründen erforderlich ist und dazu im Vorfeld die entsprechenden vertraglichen Abreden nach den gültigen BVVG- Vertragsmustern (i. d. R. Kaufvertrag oder Gestattungsvertrag mit oder ohne dinglicher Sicherung) zu Stande kommen.

+ Die BVVG geht davon aus, dass eine **rechtzeitige** flurstücks- und flächenkonkrete Antragstellung, soweit hier überhaupt erforderlich, zum Abschluss von Verträgen seitens des Maßnahmeträgers oder eines bevollmächtigten Dienstleistungsunternehmens erfolgen wird.

+ Alle Flächen, die im Zuge der Maßnahme dauerhaft in Anspruch genommen werden und deren anderweitige zukünftige Nutzung dadurch ganz oder teilweise ausgeschlossen ist, sind von der BVVG zum jeweiligen Verkehrswert und nach den aktuell gültigen Vermarktungswegen anzukaufen. Das gilt auch für Flächen, die im Zuge ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden sollen oder für solche reserviert werden müssen. *Ein bedingungsfreier Verkauf von BVVG-Flächen findet zz. nur noch in einem eingeschränkten Umfang und ggf. unter strikten Auflagen statt.*

+ Die BVVG geht davon aus, dass nach der Realisierung der geplanten Maßnahmen keine Veränderungen an dem betroffenen BVVG- Vermögensgegenstand eintreten werden, die dessen Wert bezüglich Nutzung und Verwertung negativ beeinträchtigen. Sollten solche Veränderungen gegenüber dem Zustand des Vermögensgegenstandes zum Zeitpunkt des Beginns der geplanten Maßnahme dennoch eintreten, geht die BVVG von einer Entschädigung im vollen Umfang des eingetretenen Wertverlustes aus bzw. behält sich das Recht zur Geltendmachung solcher Ansprüche ausdrücklich vor.

+ Jegliche Flächeninanspruchnahme ist mit der BVVG und den jeweiligen Nutzern/Pächtern

gesondert vertraglich zu regeln und an diese ggf. entsprechend gesondert zu entgelten. Die BVVG stellt auf Anfrage die entsprechenden Informationen über Nutzer und Pächter zur Verfügung.

+ Soweit im Zuge der Realisierung der Maßnahmen ein Territorium betroffen ist, in dem ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz läuft, ist die zuständige Flurneuordnungsbehörde am Planungs- und Realisierungsverfahren zu beteiligen.

+ Die Vergewisserungspflicht über ggf. andere, parallel und/oder konkurrierende dingliche Rechte oder ggf. Bodenschatzbetroffenheit gem. Bergrecht an den betroffenen Grundstücken, insbesondere solcher nach § 9 GBBerG, liegt beim Maßnahmeträger bzw. von ihm bevollmächtigter Dritter.

+ Die Abgabe dieser Stellungnahme führt nicht zur Beendigung oder Einstellung laufender Privatisierungsvorhaben im Rahmen unseres dazu bestehenden gesetzlichen Auftrages. Dies kann u. U. den zukünftigen Wechsel der jeweils am Planungsverfahren oder den später zu realisierenden Maßnahmen zu beteiligenden Eigentümer nach sich ziehen.

Dirk Greifenstein

Gruppenleiter
BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH
Niederlassung Mecklenburg-Vorpommern
Werner-von-Siemens-Straße 4
19061 Schwerin
Tel.: +49 385 6434-240
Fax: +49 385 6434-133

www.bvvg.de

Geschäftsführung: Thomas Windmüller, Martin Kreienbaum
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Ministerialrat Dr. Martin Hillebrecht von Liebenstein
Sitz der Gesellschaft: Berlin
Handelsregister: Amtsgericht Charlottenburg HRB 43990
USt-ID: DE 151744803
Berufskammer: IHK Berlin

Die Datenschutz-Informationen der BVVG finden Sie unter: www.bvvg.de/datenschutz-informationen
Eine Übersendung der Informationen in Papierform kann formlos angefordert werden.

Lisa Köhn

Von: ToeB-Verfahren@ewe-netz.de
Gesendet: Donnerstag, 1. Februar 2024 10:58
An: Lisa Köhn
Betreff: AW: vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Neu Nieköhr I" der Gemeinde Behren-Lübchin, Stellungnahme EWE NETZ GmbH 2024-5195 ID[#1695324880#69646104#78e01a5#]

Guten Tag,

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen oder -anlagen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.

Unsere Kontaktdaten haben sich geändert!

Ab sofort erreichen Sie unsere Fachabteilung für "Träger öffentlicher Belange" ausschließlich unter folgender eigenständiger E-Mailadresse:

ToeB-Verfahren@ewe-netz.de

Ändern Sie zudem, falls noch nicht geschehen, unsere postalische Anschrift wie folgt:

EWE NETZ GmbH
GE-AS Leitungsrechte
Cloppenburg Straße 302
26133 Oldenburg

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493155.

Freundliche Grüße

Ihr EWE NETZ-Team

Katja Mesch

EWE NETZ GmbH

Cloppenburg Straße 302
26133 Oldenburg

E-Mail: ToeB-Verfahren@ewe-netz.de

Internet: www.ewe-netz.de

Handelsregister Amtsgericht Oldenburg HRB 5236
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Urban Keussen
Geschäftsführung: Torsten Maus (Vorsitzender) Jörn Machheit

---- Ursprüngliche Nachricht ----

Von: "Lisa Köhn" <koehn@mikavi-planung.de>

Empfangen: 30.01.2024, 10:46

An:

Betreff: vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Neu Nieköhr I" der Gemeinde Behren-Lübchin

> Sehr geehrte Damen und Herren,

>

>

>

> im Auftrag der Gemeinde Behren-Lübchin beteiligen wir Sie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange am o.g. Vorhaben.

>

> Antworten und Stellungnahmen per E-Mail senden Sie bitte an folgende Adresse: toeb@mikavi-planung.de.

>

>

>

>

>

> Mit freundlichen Grüßen

>

>

>

> Lisa Köhn

>

>

>

> MIKAVI Planung GmbH

>

> Mühlenstraße 28

>

> 17349 Schönbeck

>

> koehn@mikavi-planung.de

>

> www.mikavi-planung.de

>

> Tel. +49 3968 2111790

>

>

>

>

>

>

>

> Geschäftsführerin: Christiane Leddermann

> – Amtsgericht Neubrandenburg – HRB 21550 –



Landesforstanstalt

Mecklenburg-Vorpommern

Der Vorstand



Forstamt Dargun • Dorfstraße 69 • 17179 Finkenthal

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Forstamt Dargun

Bearbeitet von: Frau Florkowski

Telefon: 039971 3093-15

Fax: 03994 235-415

E-Mail: dargun@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.382
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Finkenthal, 29.02.2024

EINGEGANGEN AM 07. MRZ. 2024

993

Vorhaben: vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Neu Nieköhr I“ der Gemeinde Behren-Lübchin (Agri-PV-Anlage)

hier: Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 1 BauGB

hier: Stellungnahme des Forstamtes – zuständig lt. § 35 i.V.m. § 32 Landeswaldgesetz M-V (LWaldG M-V)¹

Sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzlich sind für alle geplanten Maßnahmen im Geltungsbereich des o.g. B-Plan folgende **Grundsätze** des Landeswaldgesetzes M-V zu beachten bzw. einzuhalten:

1.) Walddefinition

Wald im Sinne des § 2 des LWaldG ist jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche. Waldgehölze sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten. Bestockung ist der flächenhafte Bewuchs mit Waldgehölzen, unabhängig von Regelmäßigkeit und Art der Entstehung. In der Regel ist dies ein zusammenhängender Bewuchs mit Waldgehölzen mit einer Mindestflächengröße von 2.000 m², einer mittleren Breite von 25 Metern, und einer mittleren Höhe von 1,5 Metern oder zusätzlich einem Alter von 6 Jahren im Falle von Waldsukzessionen. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldwiesen, Waldblößen, Lichtungen, Waldpark- und Walderholungsplätze sowie als Vorwald dienender Bewuchs.

¹Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz -LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVBl. M-V S. 790,794)

2.) Waldabstand

Lt. § 20 Landeswaldgesetz M-V ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand bei der Errichtung von baulichen Anlagen ein Abstand zum Wald von **30 Metern** einzuhalten.

Dieser ist von der Außenkante der baulichen Anlage bis zur Waldgrenze zu bemessen und **beginnt bereits mit dem Traufbereich des Waldes**.

Unter „Traufkante“ des Waldes wird forstfachlich die mittlere Linie der lotrechten Projektion der Kronenränder der Randbäume eines Waldbestandes verstanden. Hat der Wald an fraglicher Stelle keinen Baumbestand, sondern ist beispielsweise kahl geschlagen oder mit Waldsträuchern bedeckt, so gehören diese Flächen auch zum Wald und es wird entsprechend zur Linie, an der diese Waldnutzung endet, gemessen.

3.) Waldumwandlung

Laut § 15 (1) Landeswaldgesetz M-V darf Wald nur mit vorheriger Genehmigung der Forstbehörden (untere Forstbehörde) gerodet und in eine andere Nutzungsart überführt werden (Umwandlung).

4.) Erstaufforstung/Ersatzaufforstung

Gemäß § 25 (1) Landeswaldgesetz M-V bedürfen Erstaufforstungen/Ersatzaufforstungen der Genehmigung der Forstbehörden (untere Forstbehörde).

Zusammenfassung:

Auf Grund der Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Waldabstandes von 30 m (der nächstgelegene Wald: Gemarkung Holz-Lübchin, Flur 2, Flurstück 153 befindet sich in ca. 47m Entfernung) gibt es aus forstlicher Sicht keine Einwände zum o.g. Bebauungsplan.

Auch die Kompensationsmaßnahme (Anlage Feldhecke) tangiert keine forstlichen Belange, somit stimme ich dem B-Plan „Solarpark Neu Nieköhr“ zu.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Neise
Forstamtsleiter

Von: [Czech, René](#) im Auftrag von [Leitungsauskunft GASCADE](#)
An: [TöB](#)
Betreff: vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Neu Nieköhr I" der Gemeinde Behren-Lübchin
Datum: Dienstag, 6. Februar 2024 09:26:23
Anlagen: [image.001.png](#)
[image.002.jpeg](#)
[image.003.jpeg](#)
[WG_vorhabenbezogener_Bebauungsplan_Solarpark_Neu_Nieköhr_I_der_Gemeinde_Behren-Lübchin_.msg](#)
[BIL-Flyer-Kommune_Jan-2021.pdf](#)
[BIL-Boardingpass.pdf](#)

Aktenzeichen: 20240206-065405

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH sowie NEL Gastransport GmbH.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt **nicht betroffen** sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. In Ihren Unterlagen wird darauf hingewiesen, dass für die vollständige Kompensation externe Flächen (Ökopunkte in der Landschaftszone 4 – Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte) in Anspruch genommen werden. Um für diese externen Kompensationsflächen eine Stellungnahme abgeben zu können, sind uns entsprechende Planunterlagen zu übersenden. Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter

<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

einzuholen sind.

Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal.

.....
.....

BIL – Der Auskunftsdienst einer starken Kooperationsgemeinschaft

Das BIL-Online-Portal ist eine Initiative und ein Zusammenschluss einer Vielzahl von Leitungsbetreibern. Gemeinsam mit seinen Kooperationspartnern stellt das BIL-Online-Portal eine umfassende, spartenübergreifende sowie bundesweite Online-Leitungsauskunft bereit. Die Nutzung des BIL-Online-Portals ermöglicht Ihnen, Ihre Bau-/Planungsanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren. Bei Zuständigkeit erfolgt die Stellungnahme durch die jeweiligen Leitungsbetreiber und die rechtssichere Archivierung des gesamten Anfragevorganges vollständig digital und übersichtlich innerhalb des BIL-Online-Portals.

Weitere Informationen über BIL können Sie der Seite <http://bil-leitungsauskunft.de> entnehmen.

Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzhinweise nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter <https://www.gascade.de/datenschutz>.

Mit freundlichen Grüßen

GASCADE Gastransport GmbH

Team Leitungsauskunft

E-Mail: leitungsauskunft@gascade.de

GASCADE Gastransport GmbH / Kölnische Straße 108-112 / 34119 Kassel,
Germany



www.gascade.de / [GASCADE@LinkedIn](#)

Mit uns in die Wasserstoff-Zukunft:

[AquaDuctus](#)

[Flow - making hydrogen happen](#)



// Besuchen Sie uns auf der E-world “energy & water” vom 20. bis 22. Februar 2024 in Essen!

Sie finden uns in Halle 2, Stand 2D118. Wir freuen uns auf Sie! //

GASCADE Gastransport GmbH

Sitz der Gesellschaft: Kassel, Deutschland

Handelsregister: Amtsgericht Kassel, HRB 13752

Geschäftsführer: Dr. Christoph-Sweder von dem Bussche-Hünnefeld, Ulrich Benterbusch

Aufsichtsratsvorsitzender: Mario Mehren

GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

MIKAVI Planung GmbH
 Lisa Köhn
 Mühlenstraße 28
 17349 Schönbeck

Ansprechpartner Ines Urbanneck
 Telefon 0341 3504 495
 E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de
 Unser Zeichen PE-Nr.: 01188/24
 Reg.-Nr.: 01188/24

**PE-Nr. bei weiterem Schriftverkehr
 bitte unbedingt angeben!**

Datum 02.02.2024

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Neu Nieköhr I“ der Gemeinde Behren- Lübchin - Vorentwurf

Ihre Anfrage/n vom:	an:	Ihr Zeichen:
E-Mail 30.01.2024	ONTRAS	sch/köh_3044
E-Mail 30.01.2024	GDMCOM	sch/köh_3044

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

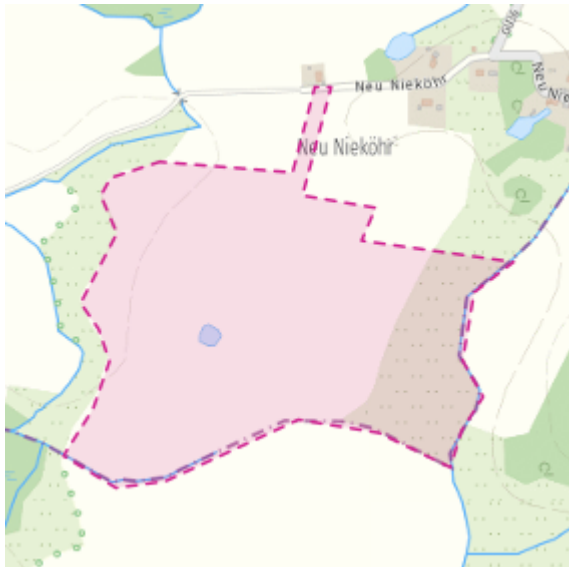
¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Seite 2 von 2

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.952407, 12.609563

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Neu Nieköhr I“ der Gemeinde Behren-Lübchin - Vorentwurf**

PE-Nr.: 01188/24

Reg.-Nr.: 01188/24

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.
Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:

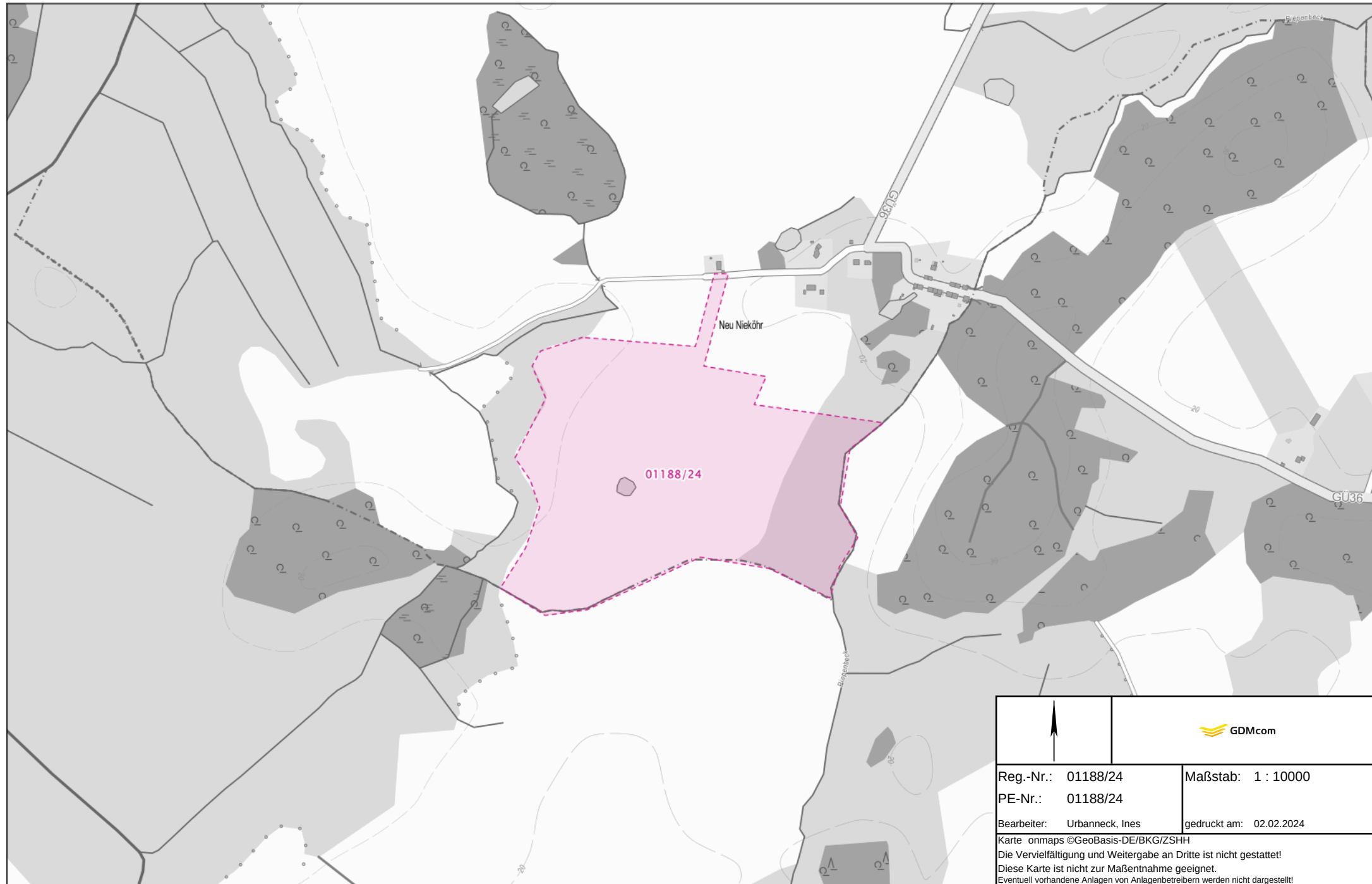
Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -



Amt Recknitz-Trebetal

Der Amtsvorsteher

Amt Recknitz-Trebetal · Karl-Marx-Straße 18 · 18465 Tribsees



➔ MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck



Zeichen	Ihr/e Nachricht vom	Zeichen	Mein/e Nachricht vom	Bearbeiter Herr Denulat	Durchwahl 038229 71120	Mail mdenulat @recknitz-trebetal.de	Datum 30.01.2024
---------	---------------------------	---------	----------------------------	-------------------------------	------------------------------	---	---------------------

Stellungnahme als Nachbargemeinde Lindholz, Grammendorf und Deyelsdorf Hier: vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Neu Nieköhr I“ der Gemeinde Behren-Lübchin

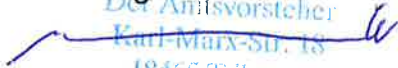
Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Planentwurf zum vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Neu Nieköhr I“ der Gemeinde Behren-Lübchin lag zur Einsicht und Stellungnahme vor.

Einwände zur Planung werden von der der Gemeinde Deyelsdorf, Gemeinde Lindholz und der Gemeinde Grammendorf nicht geltend gemacht.

Gemeindliche Belange werden durch die Planung nicht berührt.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag


Karl-Marx-Str. 18
18465 Tribsees

M. Denulat
SB IT / Bau

■ **Amt Recknitz-Trebetal**
■ Karl-Marx-Straße 18 18465 Tribsees
■ Amtsvorsteher: Heiko Schütze

■ Internet: www.recknitz-trebetal.de
■ e-Mail: amt@recknitz-trebetal.de
■ USt-IdNr.: DE337144744

■ **Tribsees**
■ Fon (038320) 617-0

■ **Bad Sülze**
■ Fon (038229) 71-0

■ Fax (038229) 71-100

■ **Öffnungszeiten**
■ Mo geschlossen
■ Di 09:00-12:00 / 14:00-18:00

■ Mi geschlossen
■ Do 09:00-12:00 / 14:00-16:00

■ Fr 09:00-12:00

■ **Sparkasse Vorpommern**

■ IBAN: DE79 1505 0500 0534 0011 14
■ SWIFT BIC: NOLADE21GRW

■ **Deutsche Kreditbank Rostock**

■ IBAN: DE89 1203 0000 0000 1032 91
■ SWIFT BIC: BYLADEM1001

Sophie Schramm

Von: Manja Krüger <krueger@amt-gnoien.de>
Gesendet: Dienstag, 20. Februar 2024 10:16
An: TöB
Betreff: AW: vorhabenbezogene Bebauungsplan "Solarpark Neu Nieköhr I" der Gemeinde Behren-Lübchin

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum oben genannten Vorhaben wurden die **Gemeinde Finkenthal** und **Walkendorf** sowie die **Warbelstadt Gnoien** gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Nachbargemeinde beteiligt.

Seitens der Gemeinde **Walkendorf** und **Finkenthal** wurden keine Einwände zum Vorhaben vorgebracht.

Die **Warbelstadt Gnoien** möchte sich dazu im nächsten Bauausschuss beraten. Der Sitzungstermin ist für den 11.03.2024 geplant. Die Stellungnahme der Warbelstadt Gnoien kann somit nicht fristgerecht zum 01.03.2024 erfolgen. Wir bitten dieses entsprechend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

M. Krüger

Amt Gnoien

Der Amtsvorsteher

Abteilung: Bau- und Ordnungsverwaltung

Bereich: Bauverwaltung

Teterower Straße 11 a, 17179 Gnoien

Telefon: 039971 18223

Fax: 039971 18219

krueger@amt-gnoien.de



Allgemeine Datenschutzhinweise:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Amt Gnoien ist mit der Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU)2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung/ DSGVO) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (DSG M-V).

Für Rückfragen können Sie sich an die stellv. Datenschutzbeauftragte in unserem Haus unter Tel. 039971 18260 oder fischer@amt-gnoien.de oder an den Landesbeauftragten für den Datenschutz (<https://www.datenschutz-mv.de/kontakt>) wenden. Weitere Informationen finden Sie auf http://www.amt-gnoien.de/Informationen_zum_Datenschutz.cfm.

Von: Info <Info@amt-gnoien.de>

Gesendet: Dienstag, 30. Januar 2024 12:18

An: Manja Krüger <krueger@amt-gnoien.de>



MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck
koehn@mikavi-planung.de
www.mikavi-planung.de
Tel. +49 3968 2111790

Geschäftsführerin: Christiane Leddermann
– Amtsgericht Neubrandenburg – HRB 21550 –

--

This email was Anti Virus checked by Astaro Security Gateway. <http://www.sophos.com>

Von: [Krollmann, Sebastian](#)
An: [TöB](#)
Cc: [Krollmann, Sebastian](#)
Betreff: Stellungnahme der IHK zu Rostock zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Solarpark Neu Nieköhr der Gemeinde Behren-Lübchin
Datum: Freitag, 15. März 2024 15:10:45
Anlagen: [image001.gif](#)
[Stellungnahme IHK Rostock vb B-Plan Solarpark Neu Nieköhr Behren-Lübchin.pdf](#)
[Stellungnahme IHK Rostock vb B-Plan Solarpark Neu Nieköhr Behren-Lübchin oU.pdf](#)

Sehr geehrte Frau Leddermann,
sehr geehrte Frau Köhn,

im Anhang zu dieser E-Mail erhalten Sie die unterschriebene Stellungnahme der IHK zu Rostock zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Solarpark Neu Nieköhr der Gemeinde Behren-Lübchin (Vorentwurf).
Vielen Dank für die gewährte Fristverlängerung.

Freundliche Grüße

Sebastian Krollmann

Referent Raumordnung und Regionalentwicklung
Geschäftsbereich Innovation, Umwelt, Verkehr, Maritime Wirtschaft

IHK zu Rostock
Ernst-Barlach-Straße 1-3
18055 Rostock

T [+49 381 338 140](tel:+49381338140)
Sebastian.Krollmann@rostock.ihk.de

www.ihk.de/rostock
www.ihk.de/rostock/socialmedia



Lisa Köhn

Von: Krollmann, Sebastian <Sebastian.Krollmann@rostock.ihk.de>
Gesendet: Freitag, 1. März 2024 12:43
An: TöB; Lisa Köhn
Cc: Krollmann, Sebastian
Betreff: AW: vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Neu Nieköhr I" der Gemeinde Behren-Lübchin

Antrag auf Fristverlängerung bis zum 15. März 2024

Sehr geehrte Frau Köhn,

hiermit beantragt die IHK zu Rostock für die Stellungnahme zum o.g. B-Plan der Gemeinde Behren-Lübchin eine Fristverlängerung bis Freitag, 15. März 2024.

Begründung: Die Bearbeitung des B-Plans hat sich verzögert durch die Priorisierung der IHK-Stellungnahmen zum Landesraumentwicklungsprogramm sowie zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm (jeweils Fortschreibung) mit Fristende ebenfalls am 1. März 2024. Des Weiteren liegen der IHK gleichzeitig zahlreiche weitere B-Pläne vor, die ebenfalls eine parallel laufende Frist haben. Bei unserer derzeitigen personellen Ausstattung sind leider Fristverlängerungen nicht immer vermeidbar.

Wir danken für Ihr Verständnis und wünschen ein schönes Wochenende.

Freundliche Grüße

Sebastian Krollmann

Referent Raumordnung und Regionalentwicklung
Geschäftsbereich Innovation, Umwelt, Verkehr, Maritime Wirtschaft

IHK zu Rostock
Ernst-Barlach-Straße 1-3
18055 Rostock

T +49 381 338 140
Sebastian.Krollmann@rostock.ihk.de

www.ihk.de/rostock
www.ihk.de/rostock/socialmedia

JETZT

Von: Mewes-Jannke, Kerstin <Kerstin.Mewes-Jannke@rostock.ihk.de> **Im Auftrag von** Info
Gesendet: Dienstag, 30. Januar 2024 11:08

Von: Lisa Köhn <koehn@mikavi-planung.de>
Gesendet: Dienstag, 30. Januar 2024 10:44
Betreff: vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Neu Nieköhr I" der Gemeinde Behren-Lübchin

Diese E-Mail kommt von EXTERN - bitte klicken Sie nur dann auf Links oder Anhänge, wenn Sie sicher sind dass diese von einer vertrauenswürdigen Quelle stammen!

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Gemeinde Behren-Lübchin beteiligen wir Sie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange am o.g. Vorhaben.

Antworten und Stellungnahmen per E-Mail senden Sie bitte an folgende Adresse: toeb@mikavi-planung.de.

Mit freundlichen Grüßen

Lisa Köhn



MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck
koehn@mikavi-planung.de
www.mikavi-planung.de
Tel. +49 3968 2111790

Geschäftsführerin: Christiane Leddermann
– Amtsgericht Neubrandenburg – HRB 21550 –

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 3**



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß
Telefon: 0385 / 2070-2800
Telefax: 0385 / 2070-2198
E-Mail: 803
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-**507-2024**

Schwerin, 9. Februar 2024

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Neu Nieköhr I" der Gemeinde Behren-Lübchin

Anfrage vom 17.01.2024; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Postanschrift:

LPBK M-V
Postfach
19048 Schwerin

Hausanschrift:

LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6
19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0
Telefax: +49 385 2070 -2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Internet: www.brand-kats-mv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.
Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Cornelia Thiemann-Groß
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Arbeitsschutz
- Regionalbereich Nord -
Standort Rostock



Landesamt für Gesundheit und Soziales
Friedrich-Engels-Platz 5-8, 18055 Rostock

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28

17349 Schönbeck

bearbeitet von: Herrn Steffen
Telefon (0385) 588 - 59409
E-Mail: hartmut.steffen@lagus.mv-regierung.de
Az: LAGuS 5010-9-14117-1-2024
Vg.Nr.: IFAS 311/2024-HRO
Rostock, 21.02.2024

Ihr Schreiben vom: 30.01.2024, AZ: 30.01.2024_sch/köh_3044

Eingereichte Unterlagen: B-Plan Nr.: vhbz
Gemeinde / Stadt: Behren-Lübchin
Plangebiet: Solarpark Neu Nieköhr I

Stellungnahme

Von Seiten des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (LAGuS M-V), Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit Rostock bestehen keine Einwände.

Aus der Sicht und Zuständigkeit des LAGuS, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Regionalbereich Nord, werden folgende Hinweise gegeben.

Eine weitere Beteiligung im Rahmen dieses B-Planes ist nicht notwendig

Hinweise:

Kontaminierte Bereiche

Sollten bei Tiefbauarbeiten kontaminierte Bereiche - im Sinne des Gefahrstoffrechts - festgestellt werden, sind diese dem LAGuS, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Regionalbereich Nord umgehend anzuzeigen.

GefStoffV § 18 (2), (3) i. V. m. TRGS 524 - Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen -

Kampfmittel / Munition

Sollten während der Bauarbeiten Kampfmittelbelastungen festgestellt werden, dürfen weiterführende Arbeiten nur durch oder in Begleitung von fachkundigen Firmen, die im Besitz einer Erlaubnis nach §7 Sprengstoffgesetz (SprengG) sind, durchgeführt werden, bzw. legt der Staatliche Munitionsbergungsdienst MV (Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V, Graf-Yorck-Str. 6, 19061 Schwerin) die weitere Vorgehensweise fest.

Asbestbelastungen

Sollten Asbestbelastungen vorgefunden werden, darf die Beseitigung nur durch Fachbetriebe - unter Einhaltung der Forderungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der technischen Regeln für Gefahrstoffe „Asbest, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (TRGS 519) - erfolgen. Diese Arbeiten sind dem LAGuS, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Regionalbereich Nord spätestens 7 Tage vor Beginn der Tätigkeiten anzuzeigen.

GefStoffV § 8 Abs. 8 i. V. m. Anh. I Nr. 2.4.2. und TRGS 519 Nr. 3.2 (1)

.....

Bauvorhaben Vorankündigung

Bauvorhaben / Bautätigkeiten im Rahmen dieses B-Planes, sind gemäß §2(2) Baustellenverordnung (BaustellV) dem LAGuS, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Regionalbereich Nord spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle mittels einer Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I der BaustellV enthält.

Durchführung von Bauvorhaben,
Vorankündigung, Verantwortlichkeiten, gemäß. Baustellenverordnung (BaustellV)

- Der Bauherr trägt die Verantwortung für das Bauvorhaben gemäß BaustellV.
- Den Bauherrn obliegt die Pflicht zur Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz.
- Bauvorhaben / Bautätigkeiten sind gemäß §2(2) BaustellV (ab einem bestimmten Umfang) dem LAGuS, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Regionalbereich Nord spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle mittels einer Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I der BaustellV enthält. (In der Regel werden die Grenzwerte für die Pflicht zur Übermittlung für ein normales Einfamilienhaus nicht erreicht.)
- Werden auf der Baustelle Arbeiten von Beschäftigten mehrerer Unternehmen ausgeführt, ist ein geeigneter Koordinator zu bestellen.
- Für Baustellen, für die eine Vorankündigung zu übermitteln ist oder Beschäftigte mehrerer Firmen tätig werden oder gefährliche Arbeiten nach Anhang II BaustellV ausgeführt werden, ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen.

Im Auftrag
gez.

H. Steffen

Verteiler:

- . anfordernde Behörde
- . z. d. Akten

Von: [Ines Wiehn](#)
An: [Lisa Köhn](#)
Betreff: WG: LAiV M-V, Stellungnahme
Datum: Freitag, 2. Februar 2024 09:36:07
Anlagen: [anschreiben.pdf](#)
[merkblatt.pdf](#)

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Tonagel, Frank <Frank.Tonagel@LAiV-MV.de>
Gesendet: Freitag, 2. Februar 2024 09:34
An: Ines Wiehn <wiehn@mikavi-planung.de>
Betreff: WG: LAiV M-V, Stellungnahme

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Frank Tonagel <frank.tonagel@Laiv-mv.de>
Gesendet: Freitag, 2. Februar 2024 09:29
An: Tonagel, Frank <Frank.Tonagel@LAiV-MV.de>
Betreff: LAiV M-V, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Rahmen des Planungsverfahrens zum Projekt "Solarpark Neu Nieköhr I" der Gemeinde Behren-Lübchin (AZ: 2.2.2024) senden wir Ihnen beigefügte Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Frank Tonagel

Telefon: (0385) 588-56268

Fax: (0385) 509-56030

Mail: frank.tonagel@Laiv-mv.de

Internet: <http://www.laiv-mv.de>

Landkreis Rostock

Der Landrat

Amt für Kreisentwicklung

Sachgebiet Regional- und Bauleitplanung

LANDKREIS ROSTOCK · Postfach 14 55 · 18264 Güstrow

MIKAVI Planung GmbH

Mühlenstraße 28

17349 Schönbeck



RÜCKFRAGEN | ANTWORTEN

Außenstelle Bad Doberan

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

010-010o-BPv00800-E231201

Name: Susann Kloerss

Telefon: 03843 755-61002

Telefax: 03843 755-10800

Susann.Kloerss@lkros.de

Zimmer U2.03

Datum: 29.02.2024

EINGEGANGEN AM 06. MRZ. 2024

991

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Neu Nieköhr I“
der Gemeinde Behren-Lübchin
hier: Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der
Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gesamtstellungnahme des Landkreises Rostock zu dem o. g. Beteiligungsverfahren kann nicht fristgerecht übersendet werden. Die bisher eingegangenen Fachstellungnahmen der Fachämter des Landkreises Rostock liegen diesem Schreiben bei.

Die Gesamtstellungnahme des Landkreises Rostock wird nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Bernd Grundmann

Sachgebietsleiter

Anlage

Fachstellungnahmen der Ämter

- SG Brandschutzdienststelle

vom 28.02.2024

- Regionalplanung

wird nachgereicht

BESUCHERADRESSEN

HAUPTSITZ

Am Wall 3–5
18273 Güstrow

STANDORT BAD DOBERAN

August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan

Telefon 03843 755-0
Telefax 03843 755-10810

BANKVERBINDUNG

Ostseesparkasse Rostock
IBAN DE58 1305 0000 0605 1111 11
BIC NOLADE21ROS

ALLGEMEINE SPRECHZEITEN

Di 8:30–12:00 | 13:30–16:00 Uhr
Do 8:30–12:00 | 13:30–17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

INFO@LKROS.DE

INFO@LKROS.DE-MAIL.DE

- Bauamt
 - . Untere Denkmalschutzbehörde vom 01.02.2024
- Amt für Straßenbau- und Verkehr
 - . SG Straßenbau vom 01.02.2024
 - . SG Straßenverkehr wird nachgereicht
- Umweltamt
 - . Untere Naturschutzbehörde vom 22.02.2024
 - . Untere Wasserbehörde vom 23.02.2024
 - . Untere Bodenschutzbehörde vom 22.02.2024
 - . Untere Immissionsschutzbehörde vom 05.02.2024

Landkreis Rostock

Der Landrat

Amt für Kreisentwicklung
Sachgebiet Regional- und Bauleit-
planung

LANDKREIS ROSTOCK · Postfach 14 55 · 18264 Güstrow

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

EINGEGANGEN AM 11. APR. 2024

1031



RÜCKFRAGEN | ANTWORTEN
Außenstelle Bad Doberan
Ihr Zeichen

Unser Zeichen
010-0100-BPv00800-E231201

Annemarie Böttcher
Telefon: 03843 755-61131
Telefax: 03843 755-10800
Annemarie.Boettcher@lkros.de

Zimmer: Haus II - Zimmer U2.10

Datum 08.04.2024

Satzung über den Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Neu Nieköhr I“ der Gemeinde Behren-Lübchin

hier: Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Bau-gesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch den Landkreis Rostock als Träger öffentlicher Belange wird folgende Stellung-nahme zum oben genannten Entwurf (Stand: Dezember 2023) abgegeben:

Die Gemeinde Behren-Lübchin beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungspla-nes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Agri-PV-Anlage zu schaffen. Das Bauleitplanverfahren verfolgt das Ziel, eine kombinierte Nutzung des einbezogenen Geltungsbereiches für die landwirtschaftliche Produkti-on als Hauptnutzung und für Stromproduktion mittels einer Freiflächen-Photovoltaikanlage als Sekundärnutzung planungsrechtlich zu ermöglichen. Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren aufgestellt. Die Gemeinde verfügt über keinen rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Der Entwurf zu dem o. g. Bebau-ungsplan wird beim Landkreis unter der Nummer „010-0100-BPv00800“ erfasst.

1. Regionalplanung

Aus regionalplanerischer Sicht ist zum Vorentwurf folgendes anzumerken:

Die Gemeinde plant abweichend von der ersten Planungsanzeige vom Januar 2023 keine reine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten, sondern eine Agri-PV-Anlage auf einer Fläche von ca. 26,3 ha. Der Vorhabenträger verpflichtet sich inner-halb des Durchführungsvertrages im Sinne der DIN SPEC 91434:2021-05 zur Errich-tung einer Agri-PV-Anlage der Kategorie II.

Die Gemeinde verfügt über keinen wirksamen Flächennutzungsplan. Der B-Plan kann somit nicht gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem F-Plan entwickelt werden.

Die geplanten Flächen sind im RREP (2011) als Vorbehaltsgebiet für die Landwirt-schaft ausgewiesen. Teilweise sind auch hochwertige Böden mit Werten von min-destens 50 betroffen. Zur Betroffenheit von Zielen der Raumordnung nach LEP

BESUCHERADRESSEN

HAUPTSITZ
Am Wall 3-5
18273 Güstrow

STANDORT BAD DOBERAN
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan

Telefon 03843 755-0
Telefax 03843 755-10810

BANKVERBINDUNG
Ostseesparkasse Rostock
IBAN DE58 1305 0000 0605 1111 11
BIC NOLADE21ROS

ALLGEMEINE SPRECHZEITEN
Di 8:30-12:00 | 13:30-16:00 Uhr
Do 8:30-12:00 | 13:30-17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

INFO@LKROS.DE
INFO@LKROS.DE-MAIL.DE

(2016) verweisen wir auf die landesplanerische Stellungnahme des AfRL RR, da für Agri-PV-Anlagen aufgrund der weiterhin möglichen landwirtschaftlichen Nutzung gesonderte Regelungen gelten.

2. Alternativenprüfung in Bezug auf den Standort; Änderung bzw. Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Aus planungsrechtlicher Sicht wird die Gemeinde vorsorglich darauf hingewiesen, eine Alternativenprüfung in Bezug auf die Standortauswahl durchzuführen. Eine allgemeine Pflicht zu Alternativenprüfung wird im BauGB nicht ausdrücklich normiert. Zu beachten ist jedoch, dass im Umweltbericht nach Nr. 2d der Anlage 1 zum BauGB die „in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten (...) zu berücksichtigen“ sind. Anzugeben sind hierbei ferner die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl. Auch ist in der zusammenfassenden Erklärung anzugeben, aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Aus der Begründung zum Bebauungsplan geht hervor, dass umfangreiche Flächen im Gemeindegebiet für die Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorgehalten werden sollen. Ob diese Flächen die am besten geeigneten Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind und ob diese Entwicklungsabsicht möglicherweise in einem städtebaulichen Spannungsverhältnis zu anderen baulichen und sonstigen Nutzungen im Gemeindegebiet stehen, ermitteln die Gemeinden regelmäßig im Rahmen der Flächennutzungsplanung. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde ist daher im Parallelverfahren aufzustellen.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht hat sich die Gemeinde noch mit anderen Standorten in Bezug auf das in Rede stehende Vorhaben auseinanderzusetzen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist der Begründung beizufügen.

3. Vorzeitiger Bebauungsplan

Nach § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Gemäß § 8 Abs. 4 S. 1 BauGB kann ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt ist, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegensteht (vorzeitiger Bebauungsplan).

Die Gemeinde gibt in ihrer Begründung (Seiten 12 und 13) an, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, den in Rede stehenden Bebauungsplan als vorzeitigen Bebauungsplan aufzustellen. Seitens der Gemeinde werden zwar dringende Gründe vorgetragen, jedoch enthält die Begründung keine Aussagen dazu, ob der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegensteht. Aus planungsrechtlicher Sicht gibt es hierzu folgende Anmerkungen:

„Der vorzeitige Bebauungsplan muss die Gewähr bieten, dass er der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegensteht. (...) Ein vorzeitiger Bebauungsplan darf nach § 8 Abs. 4 Satz 1 von dem vorhandenen städtebaulichen Konzept nicht grundlegend abweichen; er darf nicht selbst die Weichen für eine neue, in den bisherigen Überlegungen nicht angelegte Entwicklung stellen. Mit dem Gebot, dass der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegensteht, verlangt die Vorschrift – gewissermaßen als Rest der sich aus dem Entwicklungsgebot ergebenden Anforderungen – eine gewisse Einbettung des vorzeitigen Bebauungsplans in die zum Zeitpunkt seiner Aufstellung vorhandenen Vorstellungen der Gemeinde von ihrer städtebaulichen Entwicklung. (...)“

Nach dem systematischen Zusammenhang des § 8 Abs. 4 Satz 1 ist bei einem vorzeitigen Bebauungsplan auf die Grundkonzeption eines jeweils künftigen Flächennutzungsplans abzustellen (vgl. OVG Saarlouis Urt. v. 21. 3. 1995 – 2 N 3/93 (...)). (...) Die Gemeinde muss aber ernsthaft beabsichtigen, einen Flächennutzungsplan aufzustellen, sonst ist § 8 Abs. 4 im Hinblick auf § 8 Abs. 2 Satz 2 nicht anwendbar (...).“ (Quelle: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Runkel, 152. EL Oktober 2023, BauGB § 8 Rn. 59)

Aus planungsrechtlicher Sicht sind die Voraussetzungen für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht gegeben, sodass die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes erforderlich ist. Die Aufstellung eines Flächennutzungs-

planes wird auch deshalb erforderlich, da sich eine Vielzahl weiterer Bebauungspläne im Aufstellungsverfahren befindet (siehe Punkt 2 der Stellungnahme).

4. Nummerierung des Bauleitplanes

Der vorliegende Planentwurf weist keine Nummerierung auf. Aus planungsrechtlicher Sicht gibt es hierzu folgende Anmerkungen:

So wie die Bauleitplanung selbst, gehören auch die Bezeichnung und Nummerierung der Bauleitpläne zu den hoheitlichen Aufgaben der Gemeinden. Die Bezeichnungen und Nummerierungen der Gemeinden können aber nur dann von Dritten, z. B. dem Landkreis übernommen werden, wenn sie gebrauchstauglich sind. Die Bezeichnung eines Bebauungsplanes, die sich von der eines anderen Planes nicht unterscheidet, ist nicht gebrauchstauglich. Das gilt auch, wenn einem Plan mehrere Bezeichnungen zugewiesen werden. Die Nummer des Bebauungsplanes ist keine Ergänzung der B-Plan-Bezeichnung, sondern sollte ein eindeutiges numerisches Synonym sein.

Aufgrund der Vielzahl der Bauleitpläne, die vom Landkreis zu verwalten sind, ist er dabei auf eine maschinelle Unterstützung angewiesen und muss den daraus resultierenden Zwang zur Eineindeutigkeit bei den Bezeichnungen akzeptieren. Bezüglich der Nummerierung von Bebauungsplänen ist der Landkreis bestrebt, möglichst die Nummerierungen der Gemeinden für die eigene Registrierung zu übernehmen. Möglich ist aber nur eine Methode der Nummerierung. Der gemeinsame Nenner, der allen Gemeinden im Landkreis angeboten werden kann, ist eine zweistellige, in Zukunft dreistellige ganzzahlige Zahl. Bei Gemeinden, die dieser Methode folgen können, wird eine Übernahme der Plannummerierung der Gemeinde möglich sein können. Bei Gemeinden, die das nicht können, wird es Abweichungen bei der Plannummerierung des Landkreises und der Gemeinde geben. Auch wenn die Nummerierung der Gemeinde informativ festgehalten werden wird, werden Probleme beim Informationsaustausch zukünftig dann nicht ausgeschlossen sein. Ein höherer Verwaltungsaufwand ist sicher zu erwarten.

Die Gemeinde wird gebeten, ihre Plannummerierung mit maximal dreistelligen, ganzzahligen Zahlen vorzunehmen. Unterschiedliche Bebauungspläne sollten unterschiedliche textliche Bezeichnungen und Plannummern tragen. Den vorliegenden Bebauungsplanentwurf wird der Landkreis in seiner Registratur als neuen Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 verarbeiten. Es ist die nächste freie Nummer der Gemeinde Behren-Lübchin. Die Gemeinde wird gebeten, im weiteren Aufstellungsverfahren den Plan mit der Nummer 8 zu bezeichnen.

5. Festsetzung über die Art der baulichen Nutzung

Nach der Begründung der Gemeinde (Seite 17) verpflichtet sich der Vorhabenträger innerhalb des Durchführungsvertrages im Sinne der DIN SPEC 91434:2021-05 zur Errichtung einer Agri-PV-Anlage der Kategorie II. Der Verlust an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche durch Aufbauten und Unterkonstruktionen darf ausgehend von der festgesetzten Sondergebietsfläche höchstens 15 % betragen.

In Bezug auf die Festsetzung über die Art der baulichen Nutzung ist die jetzige Festsetzung noch zu unspezifisch. Die Gemeinde hat die Eigenschaften der in Rede stehenden Photovoltaikanlage nach der Art der baulichen Nutzung noch festzusetzen.

6. Begründung

Nach § 2a S. 1 BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen.

Aus planungsrechtlicher Sicht gibt es hierzu folgende Hinweise:

„Die Ziele und Zwecke der Planung, die in der Begründung darzulegen sind, befassen sich mit dem, was mit der Bauleitplanung angestrebt wird und welchen Zwecken sie dient. Wie aus dem Wortsinn des § 2a Satz 2 Nr. 1 zu entnehmen ist, handelt es sich bei der darauf bezogenen Begründung nicht nur um eine Beschreibung des Inhalts des Bau-

leitplans, dh die Angabe der einzelnen Darstellungen und Festsetzungen und ihre Erläuterung, sondern um die Angabe der Gründe für die Planung. Die Begründung muss nicht die gemeindlichen Motive vollständig darlegen. Sie darf sich aber nicht auf eine Wiederholung des Gesetzeswortlauts oder auf nichts sagende Floskeln beschränken. Sie hat Aussagen zu den zentralen Regelungen bzw. zu den wesentlichen Aussagen zu enthalten. Dies gilt vor allem für die Begründung des Bebauungsplans im Hinblick auf den Planinhalt und die ihn tragenden Gründe (Abwägung). In diesem Zusammenhang sollte auf das Für und Wider und auf die Gesichtspunkte eingegangen werden, denen zufolge die Gemeinde dem einen oder anderen Belang den Vorzug eingeräumt hat. Information für die Betroffenen und Planrechtfertigung im Hinblick auf das Abwägungsgebot erfordern nach der Rechtsprechung, dass in der Begründung zu den zentralen Punkten des Bebauungsplans Stellung genommen wird. Angesichts des von der Rechtsprechung anerkannten weiten planerischen Ermessens der Gemeinden beim Erlass von Bauleitplänen erblickt die Rechtsprechung hierin die Gewähr für eine gerichtliche Plankontrolle (BVerwG Urt. v. 7.5.1971 – 4 C 76.68, FHOeffR 22 Nr. 5034). So handelt es sich nach dieser Rechtsprechung bei dem Gebot, in der Begründung zu zentralen Punkten des Bebauungsplans Stellung zu nehmen, (...). Erforderlich ist aber, dass die Erwägungen für die zentralen Festsetzungen und für spezielle planerische Lösungen dargelegt werden (BVerwG Urt. v. 3.2.1984 – 4 C 17.82, aaO Rn. 19; Urt. v. 22.5.1987 – 4 C 57.84, aaO, Rn. 19). (Quelle: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Söfker, 151. EL August 2023, BauGB § 2a Rn. 20)

Bei der Durchsicht der Begründung wurde festgestellt, dass die Gemeinde in ihrer Begründung u. a. auf die Festsetzungen in Bezug auf das Maß der baulichen Nutzung nicht eingeht. Dies ist von der Gemeinde im weiteren Planverfahren nachzuholen. Die Begründung ist seitens der Gemeinde zu überprüfen, ob die eben genannten planungsrechtlichen Grundsätze eingehalten worden sind.

7. Verfahrensvermerke

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass alle Verfahrensvermerke zu siegeln und vom Bürgermeister zu unterschreiben sind. Die Verfahrensvermerke dienen dem Nachweis der rechtskonformen Durchführung des Planaufstellungsverfahrens. Sie können unter Umständen bei der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften von Bedeutung sein. Durch ihre Unterzeichnung und Siegelung erhalten sie den Charakter und die Beweiskraft öffentlicher Urkunden. Inhaltlich müssen sie daher eindeutig sein und dem vollständigen Verfahrensverlauf entsprechen.

8. XPlanung

XPlanung ist ein nationaler Datenaustauschstandard für bestimmte raumbezogene Plandokumente (Bauleitplanung, Raumordnung, Landschaftsplanung), der am 5. Oktober 2017 vom IT-Planungsrat verbindlich beschlossen wurde. Der § 15 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltungstätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern (E-Government Gesetz Mecklenburg-Vorpommern - EGovG M-V i. d. F. v.25.04.2016) regelt die verbindliche Übernahme- und Verpflichtung der Standardisierungsbeschlüsse des IT-Planungsrats für M-V (s. a. Handreichung XPlanung, S. 9).

Diesbezüglich wird auf die Arbeitshilfe XPlanung des Landkreises Rostock verwiesen (<https://www.landkreis-rostock.de/de/xplanung.html>). Die vorliegende Arbeitshilfe XPlanung soll Städten und Gemeinden im Landkreis Rostock die Erarbeitung eines eigenen kommunalen Pflichtenheftes zur Erstellung XPlanung-konformer Bauleitpläne erleichtern. Diese Arbeitshilfe ist eine Ergänzung zu den Veröffentlichungen der XLeitstelle „Handreichung XPlanung“ und „Leitfaden XPlanung“, welche zur Umsetzung des verbindlichen Standards XPlanung heranzuziehen sind.

9. Durch das Amt für Kreisentwicklung wurden die berührten Fachämter des Landkreises Rostock beteiligt. Die Stellungnahmen der Fachämter:

- Brandschutzdienststelle (Amt 37) vom 28.02.2024
- Bauamt (Amt 63)
 - Untere Denkmalschutzbehörde vom 01.02.2024

- Amt für Straßenbau und Verkehr (Amt 65)
 - Sachgebiet Straßenbau vom 01.02.2024
 - Sachgebiet Straßenverkehr vom 26.03.2024

- Umweltamt (Amt 66)
 - Untere Naturschutzbehörde vom 22.02.2024
 - Untere Wasserbehörde vom 23.02.2024
 - Untere Immissionsschutzbehörde vom 05.02.2024
 - Untere Bodenschutzbehörde vom 22.02.2024

Die Fachstellungnahmen wurden mit Schreiben vom 29.02.2024 und vom 26.03.2024 bereits übersendet. Die für die Satzung relevanten Inhalte der Fachstellungnahmen sind gleichfalls entsprechend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Christian Fink
Amtsleiter

Lisa Köhn

Von: toeb@lung.mv-regierung.de
Gesendet: Montag, 4. März 2024 14:05
An: TöB
Betreff: 24037 - vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Neu Nieköhr I" der Gemeinde Behren-Lübchin

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 30.01.2024 keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hogh-Lehner



Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Goldberger Str. 12 b | 18273 Güstrow
Telefon 0385/588 64 193
toeb@lung.mv-regierung.de
www.lung.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).

Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz>

Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock



[Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock, Doberaner Straße 114, 18057 Rostock]

- per E-Mail -
Gemeinde Behren-Lübchin
über MIKAVI Planung GmbH
Frau Christiane Leddermann
- toeb@mikavi-planung.de -

Bearbeiter: Herr Mandtke

Tel.: 0385 / 588 89-450

E-Mail:
poststelle@aflrr.mv-regierung.de

Ihr Zeichen
sch/köh_3044

Ihr Schreiben vom
30.01.2024

Unser Zeichen
220 / 2_013/23

Durchwahl
-454

Datum
29.02.2024

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Neu Nie- köhr I“ der Gemeinde Behren-Lübchin, Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB hier: Landesplanerische Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Leddermann,

auf Grundlage folgender mir vorgelegter Unterlagen:

- Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Planzeichnung im Maßstab 1:2.500 und Textteil (Vorentwurf, Stand Dezember 2023) sowie Begründung (Vorentwurf, Stand Januar 2024)

ergeht nachfolgende landesplanerische Stellungnahme:

1. Planungsinhalt

Die Gemeinde Behren-Lübchin beabsichtigt die Schaffung bauplanungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage nach DIN SPEC 91434:2021-05. Dabei sollen mindestens 85 % der Projektfläche weiterhin landwirtschaftlich nutzbar sein. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 26,3 ha. Die Gemeinde verfügt über keinen rechtswirksamen Flächennutzungsplan.

2. Erfordernisse der Raumordnung

Im Rahmen der Beteiligung zur Planungsanzeige wurden der Gemeinde mit Stellungnahme vom 20.02.2023 die für das Vorhaben maßgebenden Erfordernisse der Raumordnung mitgeteilt.

3. Ergebnis der Prüfung

Die Ziele der Raumordnung nach 5.3 (9) und 4.5 (2) des Landesraumentwicklungsprogramms M-V 2016 gelten für solche PV-Anlagen nicht, bei denen die bisher ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung vorrangig bleibt und sich die Nutzung der Solarenergie der Landwirtschaft unterordnet. In diesem Fall stehen dem Vorhaben keine Ziele der Raumordnung entgegen.

Vor dem Hintergrund der laufenden Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms können sich zukünftige Regelungsanpassungen ergeben. Die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Region Rostock hat am 04.01.2024 den ersten Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms gebilligt.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergeben sich aus raumordnerischer Sicht keine Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

gez. Mandtke

nachrichtlich per E-Mail:

Landkreis Rostock
Amt für Kreisentwicklung
bauleitplanung@lkros.de

Straßenbauamt Stralsund



Straßenbauamt Stralsund · Greifswalder Chaussee 63 b · 18439 Stralsund

MIKAVI Planung GmbH
Frau Köhn
Mühlenstraße 28

17349 Schönbeck

Bearbeiter: Koos, Christina

Telefon: +49 385 588 82-328

Aktenzeichen: 3331-555-23-2024-025

E-Mail: Christina.Koos@sbv.mv-regierung.de

Stralsund, 05.02.2024

v Bebauungsplan "Solarpark Neu Nieköhr I" der Gemeinde Behren-Lübchin

hier: Stellungnahme als Behörde gem. § 4 BauGB

Sehr geehrte Frau Köhn,

bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 30.01.2024 zu dem o.g. Vorgang wird wie folgt Stellung genommen:

Durch den vorhabensbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Neu Nieköhr I" der Gemeinde Behren-Lübchin werden die Belange der Straßenbauverwaltung nicht berührt. Daher sind aus straßenbaulicher und verkehrlicher Sicht **keine Anmerkungen oder Bedenken** vorzubringen.

Diese Stellungnahme bezieht sich auf den straßenbaulichen und verkehrlichen Bereich der Straßen des überörtlichen Verkehrs, die in der Verwaltung des Straßenbauamtes stehen.

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ch. Koos'.

Christina Koos

Verteiler:

1 x Empfänger

1 x 312a

Lisa Köhn

Von: Kappe, Susan <S.Kappe@sw-teterow.de>
Gesendet: Donnerstag, 15. Februar 2024 15:27
An: Lisa Köhn
Cc: Grindel, Andreas
Betreff: WG: vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Neu Nieköhr I" der Gemeinde Behren-Lübchin
Anlagen: Attachments.txt

Sehr geehrte Damen und Herren,

im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen des Zweckverbandes „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.
Eine Genehmigung für Schachtarbeiten (Schachtschein) ist daher im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

Auflage:

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die der Zweckverbandes „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ für die Auskunft nicht zuständig ist.

Mit freundlichen Grüßen

Susan Kappe

Susan Kappe
Grafischer Service
E-Mail: S.Kappe@sw-teterow.de
Tel.: 03996 153325
Fax: 03996 174744
<https://www.sw-teterow.de>

Stadtwerke Teterow GmbH
Gasstr. 26
17166 Teterow
E-Mail: info@sw-teterow.de
Tel.: +49 3996/1533-0
Fax: +49 3996/1533-15
Geschäftsführer: Hagen Frank Böhme
Amtsgericht Rostock HRB 5672
Steuer-Nr. 079/133/30026 USt-ID DE137237381

*****H A F T U N G S A U S S C H L U S S / D I S C L A I M E R

Die Informationen, die in dieser Kommunikation enthalten sind, sind ausschliesslich und allein fuer den Empfaenger bestimmt. Die Verwendung durch Dritte ist untersagt. Die Stadtwerke Teterow GmbH ist nur fuer die von ihr eingegebenen Informationen verantwortlich, jedoch nicht fuer die einwandfreie Uebertragung oder im Zusammenhang mit der Uebertragung oder dem Empfang eingetretene Veraenderungen oder Verzoegerungen. Diese E-Mail enthaelt vertrauliche und/oder rechtlich geschuetzte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtuemlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

**

Von: Grindel, Andreas <A.Grindel@sw-teterow.de>
Gesendet: Donnerstag, 15. Februar 2024 14:01
An: Kappe, Susan <S.Kappe@sw-teterow.de>
Betreff: WG: vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Neu Nieköhr I" der Gemeinde Behren-Lübchin

Bitte bearbeiten.

ShareFile Attachments

Expires February 18, 2024

01 Bebauungsplan Dez.23.pdf	3.6 MB
02 Vorhaben- und Erschließungsplan Dez.23.pdf	3.5 MB
03 Begründung Dez.23.pdf	1.3 MB
30.01.2024_Anschreiben TÖB_Verteiler B-Plan.pdf	567.5 KB

[Download Attachments](#)

Andreas Grindel uses ShareFile to share documents securely.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Grindel

Andreas Grindel
AbtL TM
EMail: A.Grindel@sw-teterow.de
Tel.: 03996 153329
Fax: 03996 174744
<https://www.sw-teterow.de>

Stadtwerke Teterow GmbH
Gasstr. 26
17166 Teterow
EMail: info@sw-teterow.de
Tel.: +49 3996/1533-0
Fax: +49 3996/1533-15
Geschäftsführer: Hagen Frank Böhme
Amtsgericht Rostock HRB 5672
Steuer-Nr. 079/133/30026 USt-ID DE137237381

*****H A F T U N G S A U S S C H L U S S / D I S C L A I M E R

Die Informationen, die in dieser Kommunikation enthalten sind, sind ausschliesslich und allein fuer den Empfaenger bestimmt. Die Verwendung durch Dritte ist untersagt. Die Stadtwerke Teterow GmbH ist nur fuer die von ihr eingegebenen Informationen verantwortlich, jedoch nicht fuer die einwandfreie Uebertragung oder im Zusammenhang mit der Uebertragung oder dem Empfang eingetretene Veraenderungen oder Verzoegerungen. Diese E-Mail enthaelt vertrauliche und/oder rechtlich geschuetzte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtuemlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

**

Von: Info <info@sw-teterow.de>

Gesendet: Dienstag, 30. Januar 2024 11:26

An: Grindel, Andreas <A.Grindel@sw-teterow.de>

Betreff: WG: vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Neu Nieköhr I" der Gemeinde Behren-Lübchin

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Walter

Sabine Walter
Assistenz Geschäftsführung
EMail: s.walter@sw-teterow.de
Tel.: 03996 153311
Fax: 03996 174744
<https://www.sw-teterow.de>

Stadtwerke Teterow GmbH
Gasstr. 26
17166 Teterow
EMail: info@sw-teterow.de
Tel.: +49 3996/1533-0
Fax: +49 3996/1533-15
Geschäftsführer: Hagen Frank Böhme
Amtsgericht Rostock HRB 5672
Steuer-Nr. 079/133/30026 USt-ID DE137237381

*****H A F T U N G S A U S S C H L U S S / D I S C L A I M E R

Die Informationen, die in dieser Kommunikation enthalten sind, sind ausschliesslich und allein fuer den Empfaenger bestimmt. Die Verwendung durch Dritte ist untersagt. Die Stadtwerke Teterow GmbH ist nur fuer die von ihr eingegebenen Informationen verantwortlich, jedoch nicht fuer die einwandfreie Uebertragung oder im Zusammenhang mit der Uebertragung oder dem Empfang eingetretene Veraenderungen oder Verzoegerungen. Diese E-Mail enthaelt vertrauliche und/oder rechtlich geschuetzte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtuemlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

**

Von: Lisa Köhn <koehn@mikavi-planung.de>
Gesendet: Dienstag, 30. Januar 2024 10:44
Betreff: vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Neu Nieköhr I" der Gemeinde Behren-Lübchin

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Gemeinde Behren-Lübchin beteiligen wir Sie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange am o.g. Vorhaben.

Antworten und Stellungnahmen per E-Mail senden Sie bitte an folgende Adresse: toeb@mikavi-planung.de.

Mit freundlichen Grüßen

Lisa Köhn



MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck
koehn@mikavi-planung.de
www.mikavi-planung.de
Tel. +49 3968 2111790

Geschäftsführerin: Christiane Leddermann
– Amtsgericht Neubrandenburg – HRB 21550 –

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg**



StALU Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

bearbeitet von: Susann Puls
Telefon: 0385 588-67122
E-Mail: Susann.Puls@stalumm.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: StALU MM – 12c-008/24
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

EINGEGANGEN AM 06. MRZ. 2024 Rostock, 04.03.2024

**vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Neu Nieköhr I" der Gemeinde
Behren-Lübchin**

Ihr Schreiben vom 30.01.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den eingereichten Unterlagen gebe ich im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zu oben genanntem Vorhaben folgende Stellungnahme ab:

Landwirtschaft

Zu dem o.g. Vorhaben bestehen seitens der Landwirtschaft keine Bedenken, da auf der Vorhabenfläche die Voraussetzungen zum Betreiben einer Agri-PVA vorliegen. Tatsächlich wird eine landwirtschaftliche Tätigkeit zum momentanen Zeitpunkt auf der Vorhabenfläche ausgeübt und in den Planungsunterlagen unter Punkt 4.2 – Art und Maß der baulichen Nutzung – unterliegen 92 % = 23,1935 ha (Mindestanzahl 85%) der Vorhabenfläche einer landwirtschaftlichen Nutzung.

Anzumerken ist, dass hier das Dauergrünlanderhaltungsgesetz uneingeschränkt gilt. Das beinhaltet, ein Umbruch des Grünlandes nach spätestens fünf Jahren ist Voraussetzung für den Erhalt des Status - Ackerland – auf der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche. Andernfalls wird die Fläche zu Dauergrünland. Eine Rückführung in den Status Ackerland ist nach Nutzung der Fläche als Agri-PV dann nicht mehr möglich.

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend der DIN SPEC 91434:2021-05 Anhang 4, ein vorliegendes Formular für ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept den Unterlagen nicht beiliegt.

Bezüglich der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen wird um Beachtung folgender Hinweise gebeten:

- Der Entzug bzw. die zeitweilige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist auf den absolut notwendigen Umfang zu beschränken. Auf den zeitweilig in Anspruch genommenen Flächen ist die landwirtschaftliche Nutzbarkeit nach Abschluss der Baumaßnahmen vollständig wiederherzustellen.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU MM ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

**Post- und Hausanschrift sowie
Sitz der Amtsleiterin:**
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock

**Besucheranschrift
Dienstgebäude Bützow:**
Schloßplatz 6, 18246 Bützow

Telefon: 0385/588-670
Telefax: 0385/588-67799 (Rostock)
0385/588-67899 (Bützow)
E-Mail: poststelle@stalumm.mv-regierung.de
Internet: www.stalu-mv.de/mm

- Von den Planungen betroffene Landwirtschaftsbetriebe sind frühzeitig zu beteiligen und über zu erwartende Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit ihrer Eigentums- oder Pachtflächen zu informieren, damit vor Realisierung der Maßnahme ggf. erforderliche Ausgleichs- und Entschädigungsregelungen getroffen werden können.

Die Erreichbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit vorhandener Dränagesysteme sind sicherzustellen.

Naturschutz

Naturschutzfachliche Belange, die durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU MM) zu vertreten sind, werden nicht berührt. Zuständige Naturschutzbehörde ist die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock.

Wasserwirtschaft

Das Vorhaben Agri-PV Anlagen Neu Nieköhr betrifft die nach WRRL berichtspflichtige Piepenbeck Wasserkörper TREB-3100 und den Grundwasserkörper WP_PT_4_16. Der ökologische Zustand der Piepenbeck gem. WRRL wird aktuell mit unbefriedigend (Klasse 4) bewertet. Ursache sind u.a. stoffliche Belastungen mit Stickstoff. Zu den Wasserkörpern werden keine Ausführungen gemacht. Die Belange der WRRL werden nicht berücksichtigt.

Es wird z.B. nicht dargestellt wie sich die Ausbringung von Dünger und PSM durch die PV Anlagen verändert. Sammeln sich entsprechende Stoff auf den PV Felder und laufen diese bei Starkregen dann konzentriert ab? Werden die Solarfelder gereinigt? Die Unterlagen sind zum Gewässer- und Grundwasserschutzes sowie bzgl. der WRRL zu ergänzen.

Ausgleich kann auch durch die Sicherung der Piepenbeck vor Stoffeinträgen (Gehölzsaum entwickeln) erbracht werden.

Im Planungsgebiet befinden sich keine Grund- oder Oberflächenwassermessstellen, die vom StALU MM betrieben oder beobachtet werden. Sofern im Zuge der Baugrunderschließung Bohrungen niedergebracht werden, sind die ausführenden Firmen gegenüber dem LUNG M-V – Geologischer Dienst – meldepflichtig. [(§ 8, § 9, §10 u. § 13 Geologiedatengesetz (GeolDG) vom 19.06.2020 i.d.F. des BGBL. I, S.1387)]. Auf diese Meldepflicht ist hinzuweisen.

Bodenschutz

Bodenschutzrechtliche Belange, die durch das das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg zu vertreten sind, werden nicht berührt.

Nach § 14 Abs. 3 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG M-V) sind die Landräte und Oberbürgermeister (Bürgermeister) der kreisfreien Städte für die Ermittlung und Erfassung altlastverdächtiger Flächen sowie die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes zuständig. Die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Rostock ist daher einzuholen.

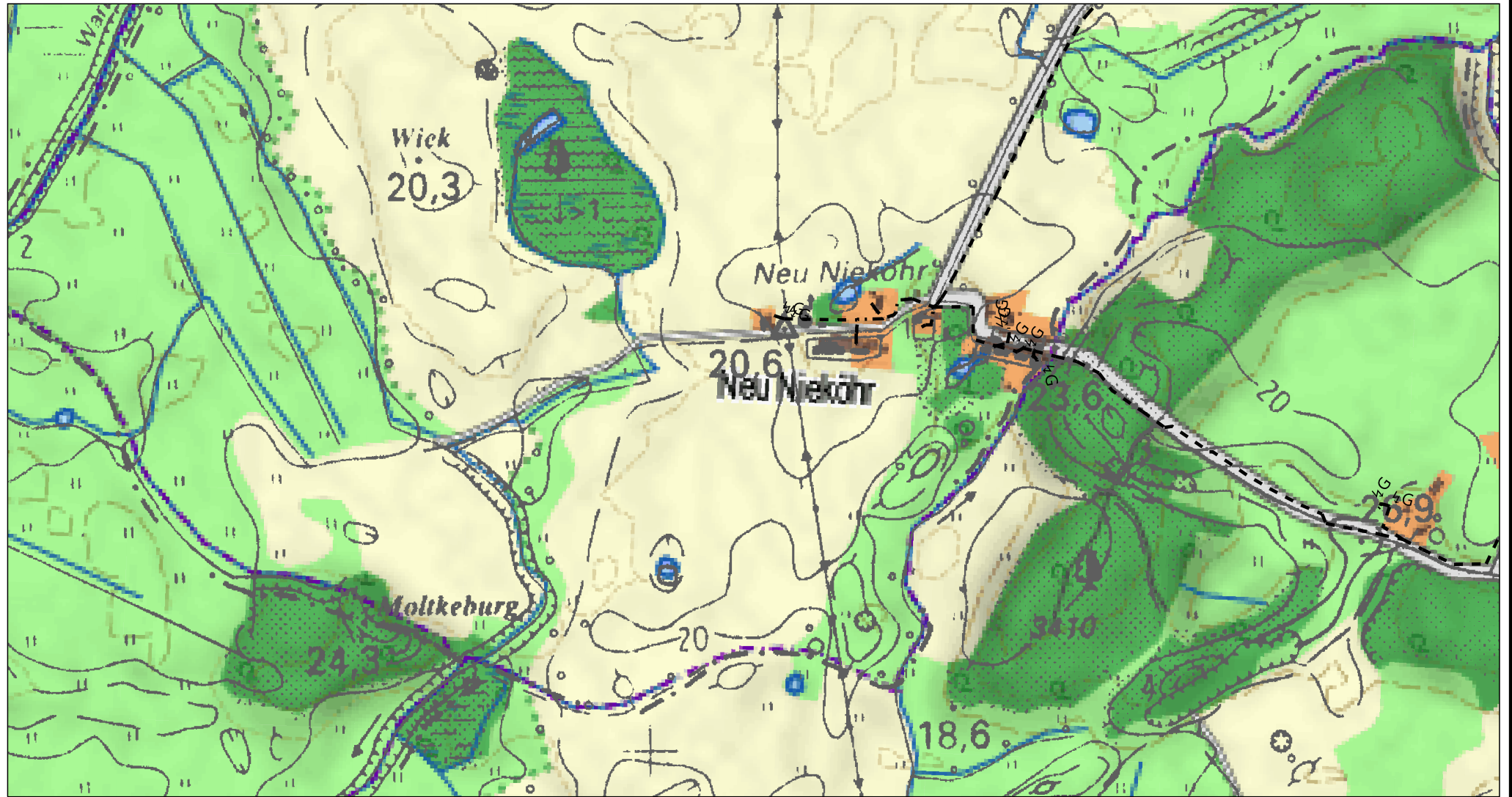
Weitere vom StALU MM zu vertretende Belange sind nicht betroffen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die von Ihnen vorgelegten Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Silke Krüger-Piehl



AT/Vh-Bez.:		Kein aktiver Auftrag						
AT/Vh-Nr.:		Kein aktiver Auftrag		AsB				1
TI NL	Ost			VsB	3996A		Sicht	Lageplan
PTI	Mecklenburg-Vorpommern			Name	TI NL O PTI 23,M.Hundt,KV:		Maßstab	1:10000
ONB	Gnoien, Walkendorf			Datum	05.02.2024		Blatt	1



Deutsche Telekom Technik GmbH, Am Rowaer Forst 1,
17094 Burg Stargard

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28

17349 Schönbeck

Marie Hundt | PTI 23, Team Betrieb 1, Wegesicherung

030 8353 78255 | M.Hundt@telekom.de

05.02.2024 | vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Neu Nieköhr I" der Gemeinde Behren-Lübchin

Vorgangsnummer: 00308-2024

Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Im Planbereich befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG.

Die "Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)" ist zu beachten (siehe Anlage).

Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter den oben genannten Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung. Diese Planunterlage sind nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

1 Übersichtsplan

i. A.

Marie Hundt

Lisa Köhn

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Freitag, 23. Februar 2024 13:07
An: Lisa Köhn
Betreff: Stellungnahme S01334321, VF und VDG, Gemeinde Behren-Lübchin, vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Neu Nieköhr I"

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

MIKAVI Planung GmbH - Lisa Köhn
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01334321
E-Mail: TDRA-O-.Schwerin@vodafone.com
Datum: 23.02.2024
Gemeinde Behren-Lübchin, vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Neu Nieköhr I"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 30.01.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Wasser- und Bodenverband "Teterower Peene", Teterower Straße 16, 17168 Jördenstorf

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28

17349 Schönbeck

Jördenstorf, 30.01.2024

**Betreff: vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Neu Nieköhr I“ der Gemeinde
Behren-Lübchin**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich des o.g. Vorhabens teile ich Ihnen mit, dass sich innerhalb der geplanten Gebiete keine durch den Wasser- und Bodenverband „Teterower Peene“ zu unterhaltende Gewässer oder Anlagen befinden.

Allerdings kommt es an den Außengrenzen zu Berührungspunkten mit mehreren unterhaltungspflichtigen Gewässern II. Ordnung. Östlich befindet sich das Gewässer 107 (Piepenbeck) und westlich die Gewässer 100/162 und 100/163. Mit dem in der Planung vorgesehenen Bebauungsabstand von 15,00 m zu diesen Gewässern ist den Belangen des Wasser- und Bodenverbandes im Zusammenhang mit den Regelungen der §§ 36, 38 und 41 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) Genüge getan.

Anbei übersende ich Ihnen eine Übersichtskarte mit den Gewässern II. Ordnung. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß



Falk Bänsch
Geschäftsführer

